

Satzung der Stadt Damme
über die Gewährung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an
Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 10, 55 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren
 - b) Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder
 - c) Erstattung von Kinderbetreuungskosten
 - d) Verdienstaufallentschädigung
 - e) Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 €
Darüber hinaus erhalten sie eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 € je Sitzung.

Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf jährlich 10 Sitzungen beschränkt.

2. Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|---|----------|
| a) die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister | 220,00 € |
| b) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von | 140,00 € |
| und je Fraktions- oder Gruppenmitglied zusätzlich | 5,00 € |

Nimmt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen gleichzeitig wahr, wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

3. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im **Nachhinein** gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Abs. 2 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet. Das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird ebenfalls monatlich im **Nachhinein** abgerechnet.
4. Ist einer der in Absatz 2 genannten Ratsmitglieder länger als 3 Kalendermonate ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes gehindert, so erhält er ab Beginn des 4. Monats der Verhinderung nur die gemäß Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung. Für die über 3 Monate hinausgehenden vollen Monate erhält sein ständiger Vertreter diese Aufwandsentschädigung.
5. Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats.
6. Mit der Zahlung der im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen sind sämtliche auf Ersatz der Auslagen nach § 44 NKomVG für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmungen von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten, mit Ausnahme der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Fahrt- und Reisekosten. Mit der Zahlung abgegolten sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz, für die durch die Stadt beauftragte Wahrnehmung der Interessen der Stadt Damme in kommunalen Zusammenschlüssen oder in ähnlichen Institutionen, soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gewährt wird.

7. Nimmt ein Ratsmitglied länger als 5 Monate an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen in Ausübung seines Mandats nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vom Beginn des sechsten Monats an in voller Höhe gekürzt. Die Kürzung entfällt, wenn das Ratsmitglied glaubhaft dartut, dass es Aktivitäten im Rahmen des Mandats entfaltet hat. Die Feststellung über die Kürzung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Auslagenersatz für die Beteiligung am Konzept „Kommunalpolitik online“

Ratsmitglieder, die auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Damme in der Sitzung am 15.06.2021 beschlossenen „Richtlinie für die digitale Ratsarbeit“ schriftlich erklärt haben, dass sie für die Dauer der Wahlperiode für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit ihr privates WLAN-fähiges Endgerät nutzen, erhalten einmalig als Kostenersatz einen Betrag in Höhe von 500,00 €. Darüber hinaus wird für die Nutzung der privaten Hardware zusätzlich ein monatlicher Auslagenersatz von 10,00 € gezahlt. Neben den Kosten der Hardware (WLAN-fähiges Endgerät) sind damit u. a. auch die von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Gerätes zu tragenden Kosten für die Versicherung und den technischen Support (z. B. Reparaturen, Wartungen, Ersatzbeschaffungen usw.) abgegolten. Versicherungsschutz wird nicht über die Stadt Damme gewährleistet.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

1. Die sonstigen in Ratsausschüssen oder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften ehrenamtlich tätigen Personen erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Fahrtkosten werden nicht erstattet.
2. An die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, wird neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) an den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses pro Sitzung 55,00 €
 - b) an die übrigen Mitglieder pro Sitzung 35,00 €
 - c) Fahrtkosten werden gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung erstattet.

§ 5

Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Das Ratsmitglied oder sonstige Ausschussmitglied muss in seinem Haushalt mit mindestens 1 Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes oder in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte zu den üblichen Öffnungszeiten betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
2. Die Stadt erstattet auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 44 Abs. 1 NKomVG entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je angefangene Stunde.

§ 6

Verdienstaufallentschädigung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaufallentschädigung (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).
2. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde. Im Einzelfall kann der Nachweis durch ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Ratsmitglieder, die kein Verdienstaufall nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein erheblicher Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz bis höchstens 40,00 € je Stunde.

4. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles nach Abs. 2.
5. Der Verdienstaussfall sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden nur für den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit des Ratsmitgliedes erstattet.
6. Bei der Berechnung des Verdienstaussfalles und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden die An- und Abfahrzeiten in angemessenem Rahmen mitgerechnet.
7. Die Absätze 1 – 6 gelten entsprechend für die im § 3 genannten Personen.

§ 7

Reisekostenvergütung und Fahrkostenerstattung

1. Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten in Ausübung des Mandats für Reisen außerhalb der Stadt Damme eine Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgelder) nach den für den Bürgermeister geltenden Vorschriften. Voraussetzung ist, dass die Reise für die Stadt notwendig war/ist und von der Stadt genehmigt wurde.
2. Auf die Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Sitzungsgelder und Erstattungen anzurechnen. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.
3. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren bei Benutzung privateigener Personenkraftwagen eine Wegstreckenentschädigung von 150,00 € pro Kalenderjahr, wenn der regelmäßige Sitzungsort 2 km vom Wohnort des Rats- oder Ausschussmitgliedes entfernt ist.

Daneben erhält die stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der stellvertretende Bürgermeister 150,00 € als jährlichen Pauschalbetrag für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes.
4. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten mit dem privaten Kfz zu Sitzungen und von der Stadt veranlassten Ortsbesichtigungen und

Besprechungen auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung, die sich nach dem Kilometersatz bemisst, den die Stadt für die Benutzung privateigener PKW (§ 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz) für dienstliche Zwecke zahlt.

§ 8

Entschädigung für die Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher der Stadt Damme erhalten folgende ehrenamtliche Entschädigungen.

a) pro Haushalt mit Landwirtschaft 6,00 €

b) pro Haushalt ohne Landwirtschaft 2,00 €

Hiermit sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz etwaiger Auslagen und des Verdienstausfalles abgegolten.

§ 9

Steuerliche Behandlung der Entschädigung

Die steuerliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten und gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Damme, den 20. Juli 2021

(Muhle)

Bürgermeister